

Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
Schaufleg. 6/V, 1010 Wien;
Tel. 01/5330227, Fax 01/5332104, office@hvlf.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion I – Recht
z.Hd. Mag. Roupec, Mag. Dangl
Stubenring 1
1012 Wien

Wien, 12.03.02

Per e-mail Begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Agrarechtsänderungsgesetzes 2002;
Ihre Zl. 12.000/05-I 2/02

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und führen hierzu aus:

Zu Art. 1: Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002

Grundsätzlich ist seitens des gefertigten Verbandes, welcher auch die Interessen der Forstbetrieben mit angeschlossener Forstsamen- und Forstpflanzenproduktion vertritt, eingangs zum vorgelegten Entwurf eingangs anzumerken:

Forstliches Vermehrungsgut darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Empfänger darauf vertrauen kann, dass es seinen Anforderungen hinsichtlich genetischen und phänotypischen Merkmalen weitestgehend entspricht.

Dadurch wird die Begründung von Beständen, die den multifunktionalen Anforderung bestmöglich entsprechen, gesichert als auch die Grundlage für das Hauptprodukt der Forstbetriebe - Holz verbessert.

Das Inverkehrbringen von forstlichen Vermehrungsgut bedarf daher der behördlichen Überwachung.

Dabei ist aber besonders zu beachten, dass durch eine übermäßige Verschärfung der Kontrollmechanismen die Wirtschaftsbedingungen für diese Betriebe nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

Als Grund für die vorgesehenen, überaus gravierenden Überwachungs- und Strafbestimmungen wird der Wegfall der Anerkennungsverfahrens angeführt. Die behördliche Kontrolle während der Zulassung, Gewinnung, Kennzeichnung sowie die Vorschriften über Begleiturkunden und Betriebsaufzeichnungen lassen aber ein entstehendes Vollzugsdefizit nicht erkennen, weshalb kein Grund für derart übermäßige Verschärfungen gegeben ist. Die Straffälligkeit der Forstsamen- und -pflanzenbetriebe dürfte wohl auch nicht aus den bisherigen Strafstatistik ableitbar sein.

Um die Durchführung der vorgesehen Auslagerung von Aufgaben, welche aber – wie nachfolgend dargestellt – weiterreichender sein sollte, durchführen zu können, ist die Betrauung generell von juristischen Personen, die bei den übertragenen Aufgaben keine persönlichen oder fiskalischen Eigeninteressen haben, vorzusehen.

Es werden daher folgende Bedenken geäußert bzw. sollten Abänderungen vorgenommen werden:

§ 2 Z 16 lit c):

Streichen des Halbsatzes:

und die im Rahmen ihrer behördlich geregelten Satzung ausschließlich für spezifisch öffentliche Aufgaben zuständig sind.

Begründung:

Die Möglichkeit des Tätigwerdens sollte generell für juristische Personen bestehen, welche dabei keine Eigeninteressen verfolgen. Die Einhaltung dieses alleinig notwendigen Kriteriums ist von den Behörden in strengem Maß zu bewerkstelligen.

Bei den im Entwurf vorgesehenen zusätzlichen Voraussetzungen könnte die mit diesem Gesetz beabsichtigte Auslagerung von Aufgaben nur an öffentliche Körperschaften erfolgen bzw. wäre diese gar nicht möglich.

Durch die behördliche Überwachung dieser Personen ist der einheitliche und effektive Rechtsvollzug gewährleistet.

Hingewiesen wird auch auf das NebenverkehrsG, wo in § 20 Abs. 2 keine derartige Beschränkung vorgesehen ist und eine allgemeine Übertragungsmöglichkeit von Tätigkeiten an juristische Personen vorgesehen ist.

§§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 2:

Einfügung des Satzes:

Die Besichtigung kann entfallen, sofern das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald geeignete Angaben zur Beurteilung der Bestände und Samenplantagen zur Verfügung stehen.

Begründung:

Diese Möglichkeit war bereits im Forstlichen Vermehrungsgutgesetz 1996 vorgesehen, und es besteht keine Veranlassung diese kostensparende Verfahrensverkürzung nicht mehr beizubehalten. Eine Notwendigkeit auf Grund der RL 1999/105/EG des Rates besteht nicht. Zu diesen Bestimmungen ist weiters zu bemerken, dass der Grund für die Vorsehung/Nichtvorsehung einer Bescheidübermittlung an den LH in § 6 Abs. 2/ § 8 Abs. 2 nicht erkennbar ist.

§§ 12 Abs. 4, 13 Abs. 4:

Folgende Ergänzung sollte vorgenommen werden:

... Bezirksverwaltungsbehörde oder einer betrauten juristischen Person nach § 2 Z 16 lit c.

Diese ...

Begründung:

Auf Grund des reduzierten Personals der Bezirksforstinspektionen ist zu erwarten, dass die Aufsicht über die Beerntung als auch die Ausstellung des Stammzertifikats nicht in hinreichendem (Erntespitzen bei Föhnlagen!) Ausmaß von diesen wahrgenommen werden kann.

§ 36 Abs. 4:

Folgende Abänderung wird vorgeschlagen:

Die Betriebskontrollen haben während der Betriebs- und Geschäftszeiten durchgeführt zu werden. Sie sind mindestens 3 Werkzeuge vorher anzumelden.

Bei Gefahr im Verzug genügt die unmittelbare Verständigung beim Betreten der Liegenschaft und können die Kontrollen auch außerhalb dieser Zeiten durchgeführt werden. Die Behörden haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes zu vermeiden.

Begründung:

Trotz des Erfordernisses einer effizienten Kontrolle sollte eine unangekündigte und damit den ordentlichen Betrieb auf Grund der vielfältigen Mitwirkungspflichten des Betriebsverantwortlichen in höherem Ausmaß störende Kontrolle nur dann stattfinden, wenn ansonsten der Kontrollzweck vereitelt würde.

Es sollte daher die 3-Tagesfrist des VermehrungsgutG 1996 beibehalten werden.

Jedenfalls sollte normiert werden, dass bei der Kontrolltätigkeit der Betrieb nicht ungebührlich beeinträchtigt wird.

Zu dieser Bestimmung wie auch zu den weiteren dieses als auch des 6. Abschnitts dürfen wir auf die einleitenden Bemerkungen verweisen.

§ 36

Einfügung folgenden Absatzes:

(2) Die Kontrollorgane haben einen Ausweis mit sich zu führen, der beweist, dass sie im Auftrag der Behörde tätig sind, und diesen auf Verlangen des für den Betrieb Verantwortlichen vorzuweisen.

Begründung:

Der Betriebsführer sollte, nachdem er im Rahmen von Kontrollen auch vielfache Pflichten zu erfüllen hat, auch das Recht haben, die Identität des Kontrollorgans nachweislich feststellen zu können.

Abs. 5 (wäre nun Abs. 6):

Anfügung folgenden Satzes:

Die Untersagung der Fortführung des Betriebes darf nur dann stattfinden, wenn nicht auf andere Art ein diesem Gesetz entsprechender Zustand herstellbar ist.

Begründung:

Damit sollte zum Ausdruck kommen, dass dieses schwerstes Zwangsmittel nur dann (ua gemäß der Judikatur zur gewerblichen Anlagenrecht) zur Anwendung gelangen soll, wenn keine gelinderen Mittel zielführend sind.

§ 37 Abs. 2:

Anfügung folgender Passage:

... zu erteilen und hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

Begründung:

Der Betreiber sollte über das Ergebnis der Betriebskontrolle ausreichend und nachweislich in Kenntnis gesetzt werden.

§ 39:

Eingliederung in § 40.

Begründung:

Die Bedrohung mit einer gerichtlichen Strafe ist absolut unverhältnismäßig.

Als Beispiel sie hier nur angeführt, dass im künftigen AWG 2002, wo wohl nachteilige Effekte auf Menschen oder andere öffentliche Interessen evident sind, auf einen eigenen Justizstraftatbestand verzichtet wurde.

Da die diesbezüglich anwendbaren Umweltstraftatbeständen hinsichtlich ihrer Effektivität jedenfalls als geringer als die ggst. anwendbaren, und in den Erläuterungen angeführten Straftatbestände, zu beurteilen sind, bietet auch dieses Argument keine Grundlage für die Einführung eines Justizstraftatbestands.

Die Strafdrohung von bis zu € 50.000,- und damit eine Erhöhung um ~ 588 % ! gegenüber der alten Rechtslage ist bezüglich der damit verbundenen präventiven Erwägungen sicherlich als ausreichend zu beurteilen.

§ 45 Abs. 2:

Änderung des Jahres:

... bis zum 31. Dezember 2010 in Verkehr ...

Begründung:

Nach § 30 Abs. 2 des geltenden VermehrungsgutG kann Saatgut, welches dem ForstG entspricht noch bis 31.12.2005 in Verkehr gebracht werden.

In Anbetracht, dass auch fünfjährige Forstpflanzen erzeugt werden, ist die Frist um ein Jahr auszudehnen.

Abschließend geben wir zu bedenken, dass es eventuell sinnvoll erscheint, wie in Deutschland derzeitig beginnend, Referenzproben auch zu lagern und stichprobenweise Pflanzenproben auf deren Herkunftssicherheit zu überprüfen (siehe AFZ-Der Wald 5/2002, S 212 ff). Für Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe, wie auch für die Bezieher von forstlichen Vermehrungsgut dürften dadurch jedenfalls aber keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Zu Art. 5: Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetz

§ 11 Abs. 2 Z 3:

Einfügung von:

... in Bezug auf *die Gesundheit von Mensch und Tier, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Pflanzenschutz und Umwelt* – einschließlich ...

Begründung:

Die geltende Bestimmung sollte beibehalten werden, da Abweichungen von Pflanzenschutzmitteln bezüglich aller dort genannten wie auch der Forstwirtschaft zu beurteilen sind.

Auch auf Forstflächen kommen Pflanzenschutzmittel im Rahmen des Forstschatzes zur Anwendung weshalb die Differenzierung von der Landwirtschaft nicht nachvollziehbar ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Änderungswünsche.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung der Stellungnahme übermittelt.

Für den Generalsekretär

i.A. Mag. Rainer Hinterleitner
(Dw 18, hinterleitner@hvlf.at)